

Grammetstrasse 14
4410 Liestal

Datum: 13. Oktober 2025

Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation
UVEK

Elektronisch eingereicht an:
gesetzesrevisionen@bfe.admin.ch

Stellungnahme zur Vernehmlassung «Änderung des Wasserrechtsgesetzes (Umsetzung Motion 23.3498)»

Sehr geehrter Herr Bundesrat Röstli,
sehr geehrte Damen und Herren

Im Namen von Swiss Small Hydro, dem Schweizer Verband der Kleinwasserkraft, danken wir Ihnen für die Möglichkeit, sich zur oben genannten Vernehmlassung äussern zu dürfen.

Swiss Small Hydro setzt sich für die dezentrale und nachhaltige Nutzung der Wasserkraft ein. Der Verband ist Vertreter von über 1'400 Kleinwasserkraftwerken, zumeist im Besitz unabhängiger Produzenten. Die Kleinwasserkraft ist eine der wichtigsten erneuerbaren Energietechnologien: Mit einem Anteil von 7% an der Schweizer Stromproduktion und ihrem komplementären Produktionsprofil zu Grosswasserkraft, Sonne und Wind leistet sie einen wichtigen Beitrag zur Erhöhung der Versorgungssicherheit - insbesondere auch im Winterhalbjahr.

Zur Erreichung der im Energiegesetz (EnG) enthaltenen Ziele für die Stromproduktion aus Wasserkraft ist der Erhalt der Produktion aus Anlagen mit ehehaften Wasserrechten von grosser Bedeutung. Ihr Produktionsanteil liegt im Bereich desjenigen der 15 Projekte des Runden Tisches Wasserkraft¹. In Anbetracht der grossen Herausforderungen, die Ziele im EnG erreichen zu können, sind Stilllegungen weiterer Wasserkraftwerke unbedingt zu verhindern.

Der Verband begrüsst daher sehr, dass mit der Motion 23.3498 «Ehehafte Wasserechte schützen und einen klaren Rahmen für die Anwendung der Restwasserbestimmungen schaffen» die unbefriedigende Situation im Umgang mit ehehaften Wasserrechten angegangen wird. Betroffene Wasserkraftwerke werden zurzeit kaum ökologisch saniert, da das BAFU aufgrund des [Bundesgerichtsurteils BGE 145 II 140](#) zwingend eine vorgängige Bereinigung des Wasserrechts verlangt. Dies hat beispielsweise auch dazu geführt, dass eine umfangreiche und breit abgestützte Schwall-Sunk-Sanierung einer Kraftwerkskette am Aabach (ZH) nicht umgesetzt werden konnte, weil das BAFU aufgrund bestehender ehehafter Wasserrechte die Verhältnismässigkeit in Frage stellte – obwohl dort ein Betrieb sogar bis 2045 in Aussicht gestellt worden war.

Abgesehen davon, dass eine ökologische Sanierung dieser Kraftwerke bis 2030 grundsätzlich eine grosse Herausforderung darstellt, zeigt die bisherige Erfahrung, dass im Rahmen

¹ SSH schätzt die jährliche Stromproduktion aus Wasserkraftwerken mit ehehaften Wasserrechten insgesamt auf 250 bis 300 Gigawattstunden (inklusive derjenigen Anlagen, welche nicht in der Statistik der Wasserkraftanlagen enthalten sind). Gemäss Bericht zum Postulat 23.3006 «Potenzial für Erneuerungen und Erweiterungen bei der Grosswasserkraft» produzieren die 15 Projekte des runden Tisches 361 GWh/a.

der aktuell gleichzeitig geforderten Konzessionierungsverfahren die Umweltverbände systematisch Einsprache erheben und dabei sämtliche Register ziehen. Gleichzeitig verlangen sie immer kürzere Konzessionsdauern, von teils nur noch 20 Jahren. Eine Amortisation des Konzessions- und Bauprojekts, inklusive des Aufwands für allfällig dazugehörige Gerichtsverfahren, wird damit verunmöglicht. Das Vorgehen gewisser Umweltverbände erweckt dabei den Eindruck, dass es ihnen weniger um eine ökologische Wasserkraftnutzung, sondern primär um die Stilllegung dieser Wasserkraftwerke geht.

Die heutige Situation ist in allen Belangen unbefriedigend: Betroffene Eigner von Kleinwasserkraftwerken (in der Folge kurz: «Eigner» genannt) verhalten sich passiv und berufen sich auf ihr noch immer gültiges ehehaftes Wasserrecht. Eine Modernisierung oder Erweiterung der Anlage bei gleichzeitig ökologischerem Betrieb ist blockiert.

Zudem verweisen wir an dieser Stelle darauf, dass es Eigner gibt, die ein neues klärendes Bundesgerichtsurteil anstreben, da der zivilrechtliche Schutz der ehehaften Wasserrechte mit Auswirkungen auf ungezählte andere ehehafte Rechte in den Bereichen Fischerei («Fischereien»), Forstwirtschaft, Quellrechte, Weiderechte, etc. im Rahmen des bisherigen Urteils BGE 145 II 140 noch nicht, beziehungsweise nicht unter Einbezug der zivilrechtlichen Abteilungen des Bundesgerichts, behandelt wurde.

Ein **klarer und einheitlicher Weg vorwärts**, welcher die getätigten **Investitionen** der Eigner und die damit verbundene **Wasserkraftproduktion schützt** und gleichzeitig **einen ökologisch verträglichen Betrieb ermöglicht, ist dringend erforderlich!**

Dazu ist erforderlich:

- **Umgehende Ermöglichung der ökologischen Sanierung der Wasserkraft** aller betroffenen Wasserkraftwerke mit einer einheitlichen Beurteilung der Verhältnismässigkeit;
- **Uneingeschränkter Schutz der getätigten Investitionen** und Ermöglichung von Erneuerungs-/Erweiterungsinvestitionen im Rahmen des bestehenden Wassernutzungsrechts;
- **Schaffung von Rechtssicherheit**, insbesondere für die Eigner und die Kantone;
- Ein **schweizweit einheitlicher Ansatz**, unter Achtung der kantonalen Wasserhoheit.

Der Vernehmlassungsentwurf bietet dafür zwar gute Ansatzpunkte, schiesst jedoch – und dies entgegen den Ausführungen im Erläuternden Bericht (Ziffer 1.3, S. 3) – in Anbetracht des in der Motion formulierten Auftrags über das Ziel hinaus:

Der vom Parlament angenommene Punkt 2 der Motion fordert eine Regelung, *«in welchem Zeitrahmen Wasserkraftwerke mit privaten Wasserrechten die Sanierungspflichten gemäss Art. 80 Abs. 1 - 3 GSchG bzw. die Restwasservorschriften nach Art. 31 ff. GSchG einhalten müssen.»*. Dabei sei *«materiell möglichst eine Gleichbehandlung mit auf öffentlich-rechtlichen Konzessionen beruhenden Wasserkraftwerken anzustreben.»*

Die Motion fordert jedoch nicht eine Aufhebung der ehehaften Wasserrechte.

Mit der generellen Aufhebung der ehehaften Wasserrechte geht der in die Vernehmlassung gegebene Gesetzesentwurf über das, was das Parlament mit der Überweisung der Motion beschlossen hat, hinaus. Eine solche Aufhebung der ehehaften Wasserrechte, wie sie die vorgeschlagene Gesetzesänderung vorsieht, wäre eine Enteignung. Dabei müssen die in

Art. 36 der Bundesverfassung vorgesehenen Vorgaben beachtet werden, das heisst es braucht den Nachweis des öffentlichen Interesses, eine gesetzliche Grundlage und eine volle Entschädigung für die aufgehobenen Rechte. Im Kapitel Verfassungsmässigkeit findet sich zu alledem kein Wort. Es fehlt aus unserer Sicht bereits am öffentlichen Interesse und an der Erforderlichkeit (Verhältnismässigkeit); auch über die Entschädigung schweigt sich die Vorlage aus. Die Bundesverfassung wäre somit nicht eingehalten, abgesehen davon, dass die Motion eine Aufhebung der ehehaften Wasserrechte gar nicht verlangt, sondern nur, aber immerhin eine Regelung, in welchem Zeitrahmen Wasserkraftwerke mit privaten Wasserrechten die Sanierungspflichten gemäss Art. 80 Abs. 1 - 3 GSchG bzw. die Restwasservorschriften nach Art. 31ff GSchG einhalten müssen.

Auch im Erläuternden Bericht des UVEK (Ziffer 1.3, S. 3) wird dazu vielmehr zutreffend festgehalten, dass die ehehaften Wasserrechte wie öffentlich-rechtliche Konzessionen zu schützen seien. Soweit die Anwendung der Artikel 29-36 GSchG zu einem Eingriff in bestehende ehehafte Wasserrechte führt, sind gemäss der Motion deswegen aber nicht die ehehaften Wasserrechte aufzuheben, sondern Regelungen zu treffen, die möglichst eine Gleichbehandlung mit den öffentlich-rechtlichen Konzessionen gewährleisten, insbesondere was den Vertrauens- und Investitionsschutz betrifft. Die Begründung im Erläuternden Bericht für die gewählte Lösung bezüglich der beantragten Gesetzesänderungen überzeugt daher von vornherein nicht. Im Übrigen ist bereits ein von Swiss Small Hydro im Jahr 2020 in Auftrag gegebenes unabhängiges Rechtsgutachten² zum Schluss gelangt, dass eine Aufhebung der bestehenden ehehaften Wasserrechte zur Erreichung der Restwasservorschriften nicht erforderlich ist.

Konsequenterweise braucht es damit auch nicht die Anpassung des ZGB.

Antrag Art. 976d ZGB:

(streichen)

la. Ehehafte Wasserrechte

~~¹ Wurde ein im Grundbuch eingetragenes, ehehaftes Wasserrecht aufgehoben, so teilt das Grundbuchamt der berechtigten Person mit, dass es den Eintrag im Hauptbuch löschen wird, wenn sie nicht innert 30 Tagen beim Grundbuchamt dagegen Einspruch erhebt.~~

~~² Kommt das Grundbuchamt zum Schluss, dass der Eintrag trotz Einspruchs zu löschen ist, so teilt es der berechtigten Person mit, dass es den Eintrag im Hauptbuch löschen wird, wenn sie nicht innert drei Monaten beim Gericht auf Feststellung klagt, dass der Eintrag eine rechtliche Bedeutung hat.~~

Nach diesen einleitenden grundsätzlichen Bemerkungen beantragen wir in diesem Zusammenhang deshalb mehrere Anpassungen, welche folgende fünf Punkte betreffen:

1. Eine Aufhebung des ehehaften Wasserrechts ist - wie bereits oben erwähnt - nicht von der Motion gefordert, sondern die Einhaltung der **anzuwendenden Restwassermengen**. Mit den vorgesehenen 15 Jahren ist die **Übergangsphase** zur Regelung der anzuwendenden Restwassermengen bei Kraftwerken mit ehehaften Wasserrechten knapp (in der Folge kurz als «**Übergangsphase**» bezeichnet). Sie orientiert sich aber an derjenigen zum Start des Verfahrens einer Konzessionserneuerung.

Die knappe **Frist** darf aber nicht dazu führen, **dass die Verhältnismässigkeit von Massnahmen zur ökologischen Sanierung in Frage gestellt wird**. Konkret darf sie einer ökologischen Sanierung nicht im Wege stehen, wie dies eingangs am Beispiel des Aabachs (ZH) aufgezeigt wurde. Die Verhältnismässigkeit und die Art der Mass-

² Rechtsgutachten Dr. iur. Thomas Sägesser/ Dr. iur. Robert M. Brunner vom 4. November 2020

nahmen können auf Basis der aktuellen Situation einer Wasserkraftanlage abgeschätzt werden³. Wasserkraftwerke mit ehehaften Wasserrechten müssen dabei gleichbehandelt werden wie solche mit Konzessionen.

Mit der im Vernehmlassungsentwurf in Art. 74a Abs. 1 WRG nebst dem Postulat der Aufhebung der ehehaften Wasserrechte enthaltenen offenen Formulierung der Frist mit **«spätestens»** wird die seit dem Bundesgerichtsentscheid BGE 145 II 140 bestehende Rechtsunsicherheit nicht im Sinne der Motion beseitigt, sondern noch verstärkt. So sollen gemäss Erläuterndem Bericht (Ziffer 4., S. 4) Inhaberinnen und Inhaber von ehehaften Wasserrechten aufgrund dieser Formulierung im Entwurf keinen Rechtsanspruch haben, ihre Anlagen bis zum 31. Dezember 2040 gestützt auf das ehehafte Wasserrecht betreiben zu können. Es liegt auf der Hand, dass dies bezüglich der Ausnützung der Frist zu einer **Vielzahl von unterschiedlichen kantonalen Regelungen** führen würde; es bestünde zudem ein Risiko, dass **einzelne Kantone die Frist willkürlich verkürzen**. Dies wiederum könnte dazu führen, dass weitere Fälle vor das Bundesgericht getragen werden mit möglicherweise erneuten Veränderungen in der Rechtsprechung. Solche Entwicklungen sind unbedingt zu verhindern, um die Situation dauerhaft bereinigen zu können!

Basierend auf diesen Überlegungen beantragen wir eine Anpassung von Art. 74a Abs. 1 WRG.

Antrag, Art. 74a Absatz 1 WRG

*¹ Die Kantone ~~oder der Bund heben die ehehaften Wasserrechte~~ **stellen die Einhaltung der Restwasservorschriften nach Art. 31 - 33 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer vom 24. Januar 1991 (GSchG)⁴ spätestens durch Wasserkraftwerke mit ehehaften Wasserrechten mit Wirkung auf den 31. Dezember 2040 auf sicher.***

Eventualiter: Sollte für die Verhältnismässigkeit einer durch den Bund finanzierten ökologischen Sanierung eine längere Betriebsdauer als bis 2040 erforderlich sein, muss die Frist in Absatz 1 entsprechend länger ausgestaltet werden:

Eventualantrag: Art. 74a Absatz 1 WRG

Verlängerung der im Vernehmlassungsentwurf benannten Frist gemäss Vorgaben des BAFU, damit eine ökologische Sanierung verhältnismässig möglich wird.

*¹ Die Kantone ~~oder der Bund heben die ehehaften Wasserrechte~~ **stellen die Einhaltung der Restwasservorschriften nach Art. 31 - 33 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer vom 24. Januar 1991 (GSchG)⁴ spätestens durch Wasserkraftwerke mit ehehaften Wasserrechten mit Wirkung auf den 31. Dezember 20xx auf sicher.***

Wenn also das BAFU für die Verhältnismässigkeit 25 Jahre Betrieb verlangt, müsste die Einhaltung der Restwasservorschriften bis 31. Dezember 2050 sichergestellt sein.

³ Wir verweisen dabei auf die Tabelle im Anhang dieser Stellungnahme.

⁴ SR 814.20

2. **Es müssen alle bisher rechtmässig getätigten Investitionen geschützt sein, auch wenn sie nach dem im Vernehmlassungsentwurf enthaltenen Stichdatum vom 31. Juli 2019 getätigt wurden.**

Dieses Stichdatum bezieht sich auf die Publikation des Bundesgerichtsentscheides BGE 145 II 140 (Entscheid vom 29. März 2019). Die damit im vorliegenden Entwurf in Art. 74a Abs. 2 WRG vorgenommene zeitliche Verknüpfung des Vertrauensschutzes in getätigte Investitionen ist nicht sachgerecht und greift zu kurz. Eigner von Wasserkraftwerken können sich im Rahmen des Grundsatzes des Vertrauensschutzes von Art. 9 BV auch dann auf ein berechtigtes schutzwürdiges Vertrauen berufen, wenn sie im Sinne eines weiteren **vertrauensbegründenden Aktes** ihre Investitionen gestützt auf **rechtmässige Sanierungsverfügungen bzw. Baubewilligungen** getätigt haben⁵. Dies gilt umso mehr, wenn die zuständigen Behörden nach dem Entscheid BGE 145 II 140 im Rahmen ihrer jeweiligen kantonalen Wasserhoheit bis heute, insbesondere vor und während der Ausführung dieser Investitionen, auf eine Anpassung von auf gültiges Recht gestützten Sanierungsverfügungen und Baubewilligungen verzichtet haben. Damit sind getätigte Investitionen zumindest auch stillschweigend anerkannt worden.

Im Weiteren müssen **Investitionen zum Erhalt der Energieproduktion auch während der Übergangsphase** weiterhin möglich bleiben, ohne dass dabei die Restwassermengen angepasst werden müssen. Solche Investitionen können insbesondere Komponenten mit kürzerer Nutzungsdauer (gemäss Energieförderungsverordnung, [EnFV, Anhang 2.2, Ziffer 4](#)⁶) betreffen, wie beispielsweise im Bereich der Elektrotechnik. Die Amortisation dieser Komponenten erfolgt dann jedoch auf Risiko des Betreibers bzw. Eigners.

Zur Unterscheidung der Investitions-Fälle vor und während der *Übergangsphase* schlagen wir vor, die Frist vom 31. Juli 2019 auf den 31. Dezember 2025 anzupassen.

Sollte sich schliesslich aufgrund erforderlicher Instandstellungsarbeiten zeigen, dass eine Investition bis zum Ablauf der Frist in Absatz 1 nicht in ausreichendem Masse amortisiert werden kann und auch nicht mit einem wirtschaftlichen Betrieb der Anlage nach Ablauf der Frist gerechnet werden kann, soll sich der Eigner für eine **vorzeitige Stilllegung** entscheiden können. Dabei wird ihm der Restwert der noch nicht vollständig amortisierten Anlagenkomponenten (gemäss Art. 74a Abs. 2) vergütet, um einen Investitions- und Vertrauensschaden zu verhindern.

Antrag, Art. 74a Absatz 2 WRG

² Kann der Nutzungsberechtigte nachweisen, dass Investitionen in die Wasserkraftanlage, die vor dem ~~31. Juli 2019~~ **31. Dezember 2025** rechtmässig getätigt wurden, bis zur erforderlichen Anpassung der Restwassermengen zum vorgesehenen Zeitpunkt der Aufhebung dieser Rechte nicht vollständig amortisiert werden können, so verschiebt die zuständige Behörde die Frist gemäss Absatz 1 auf den Zeitpunkt, zu dem die Investitionen nach den allgemein anerkannten wirtschaftlichen Grundsätzen amortisiert sind oder vergütet bei einem Stilllegungsentscheid des Nutzungsberechtigten den Restwert zum Zeitpunkt dieses Entscheides.

⁵ Die Ablösung ehehafter Wasserrechte, Gutachten zur Umsetzung des Bundesgerichtsentscheides 145 II 149 (Hammer) zuhanden des Kantons Zug, Prof. Dr. iur. Andreas Abegg, Privatdozent Dr. iur. Goran Seferovic vom 26. Oktober 2020, N 65 ff., S. 38 ff. zur Anpassung von bestehenden Verfügungen und Verträgen sowie N 71 ff., S. 41 f. zur ausnahmsweisen Entschädigungspflicht

⁶ https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/2017/766/de#annex_2_2/lv_lvl_4

3. Damit während der **Übergangsphase** sämtliche Verfahren effizient abgewickelt und Stilllegungen wenn immer möglich verhindert werden können, muss sichergestellt werden, dass die Verfahren möglichst wenig Angriffsflächen bieten. Swiss Small Hydro beantragt deshalb, dass **im Falle von Einsprachen und weiteren Rechtsmitteln oder anderen nicht durch den Betreiber verursachten Verzögerungen die Frist um die entsprechende Dauer verlängert** wird. Eine solche Verlängerung der Frist käme somit auch zur Anwendung, solange die Kantone das Vorgehen bei der ökologischen Sanierung nicht beschlossen haben.

Antrag, Art. 74a Absatz 3 WRG (neu)

³ Die Frist gemäss Absatz 1 verlängert sich im Falle der Ergreifung von Rechtsmitteln oder anderen nicht durch den Betreiber des Wasserkraftwerks verursachten Verfahrensverzögerungen um deren Dauer.

4. **Ehehafte Wasserrechte müssen während der Übergangsphase als gültiges Wasserrecht gewahrt bleiben. Nur damit wird eine durch den Bund finanzierte ökologische Sanierung wieder möglich.**

Die Kantone müssten gemäss dem Entscheid BGE 145 II 140 die Ablösung ehehafter Wasserrechte bei «*erster Gelegenheit*» einfordern, was im Zusammenhang mit der ökologischen Sanierung der Wasserkraft nicht zielführend wäre. Von daher beantragen wir, dass die bestehenden ehehaften Wasserrechte explizit während der Frist in Absatz 1 gewahrt bleiben, damit keine unnötigen zusätzlichen Diskussionen um den Zeitpunkt dieser «*ersten Gelegenheit*» entstehen können.

Antrag, Art. 74a Absatz 4 WRG (neu)

⁴ Bestehende ehehafte Wasserrechte bleiben während der in Absatz 1 erwähnten Frist gewahrt.

Für die gemäss Motion geforderte materielle Gleichbehandlung mit öffentlich-rechtlichen Konzessionen muss zudem das Schreiben des BAFU vom 24. Oktober 2019⁷ angepasst werden, damit auch Wasserkraftwerke mit ehehaften Wasserrechten die ökologische Sanierung auslösen können. Gleiches gilt für das Schreiben «Ausserbetriebnahme (Stilllegung) einer Wasserkraftanlage als Sanierungsmassnahme: Grundsätze der Entschädigung gestützt auf Art. 34 EnG (Netzzuschlagsfonds)»⁸, wo Punkt 12 gegen die Gleichbehandlung verstösst.

Beim Vorgehen zur ökologischen Sanierung kann zwischen aktueller Restwasserdotierung, dem technischen Zustand der Anlage und dem aktuellen Stand der ökologischen Sanierung unterschieden werden. Swiss Small Hydro hat im Anhang dieser Stellungnahme eine Übersicht der möglichen Fälle mit einer möglichen Vorgehensweise bei der technischen und der ökologischen Sanierung entworfen.

Die Restwasserabgabe bleibt während der **Übergangsphase** unverändert.

⁷ Information der Kantone zu den Auswirkungen des Bundesgerichtsurteils 1C_631/2017 vom 29. März 2019 (BGE 145 II 140) bei Wasserkraftwerken mit ehehaften Wasserrechten

⁸ Aktenzeichen: BAFU-442.3-59816/1/34/4

5. Im Entwurf werden die **Kleinwasserkraftwerke, die einen denkmalschützerischen Wert** aufweisen, und für die heute in Art. 80 Abs. 3 GSchG bei Sanierungsmassnahmen in inventarisierten Gebieten eine Spezialregelung von der Anordnung weitergehender Sanierungsmassnahmen gemäss Art. 80 Abs. 2 GSchG besteht, nicht erwähnt bzw. berücksichtigt.

Dies ist offensichtlich übersehen worden, obwohl der Bundesrat bereits in seinem Bericht über die Restwassersanierungen bei historisch wertvollen Wasserkraftanlagen vom 27. Oktober 2004 (Bericht in Erfüllung des Postulats 01.3211 vom 10. April 2001 der Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie des Nationalrates, Ziff. 2.2) erkannt hatte, dass zwar eine beschränkte Restwassersanierung gemäss Art. 80 Abs. 1 GSchG nicht zu einer Einstellung dieser Kraftwerksbetriebe führen kann, sehr wohl aber eine weitergehende Sanierung nach Art. 80 Abs. 2 GSchG. Letztere kann die Aufrechterhaltung des Betriebes verhindern und damit in Konflikt mit dem Denkmalschutz geraten. Diese Erkenntnisse führten ja dann letztlich zur Revision von Art. 80 GSchG im Jahr 2009 und zur Einfügung eines dritten Absatzes zum Schutz dieser Kategorie von Wasserkraftwerken. Zwar kann es bei der Anwendung von Art. 80 Abs. 2 GSchG nur im Extremfall zur Anwendung der Art. 31 ff. GSchG kommen⁹, jedoch genügt für die Gefährdung der Existenz dieser Kleinkraftwerke – wie gesagt – bereits eine weniger weit gehende Sanierung nach Art. 80 Abs. 2 GSchG.

Daraus ergibt sich als Umkehrschluss, dass Kleinwasserkraftwerke mit denkmalschützerischem Wert nicht weiterbetrieben werden könnten, wenn sie innerhalb der Fristen gemäss Art. 74a Abs. 1 und 2 WRG den Restwasservorschriften der Art. 31 – 33 des GSchG unterstellt würden bzw. diese Restwasservorschriften bis zum Fristablauf einhalten müssten. Für «normale Sanierungen» gemäss Art. 80 Abs. 1 GSchG bräuchte es dagegen keinen Ausnahmeverbehalt, weil mit der umfassenden Beschränkung auf die Substanzverträglichkeit auch der Denkmalwert respektiert bleibt¹⁰.

Bei diesen **Wasserkraftwerken und anderen Anlagen mit denkmalschützerischem Wert** müssen daher reduzierte Restwassermengen gemäss Art. 80 Abs. 1 und 3 GSchG möglich bleiben, um deren Erhalt zu sichern. Um dies zu gewährleisten und aufwändige Verfahren zu vermeiden, ist die Aufnahme eines entsprechenden zusätzlichen fünften Absatzes in Art. 74a WRG des Entwurfs erforderlich.

Antrag, Art. 74a Absatz 5 WRG (neu)

⁵ Bei Anlagen mit denkmalschützerischem Wert gelten die Restwasservorschriften nach Art. 80 Absatz 1 und 3 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer vom 24. Januar 1991 (GSchG)¹¹.

Wir verweisen hierbei auch auf die Argumentation zum Erhalt der historischen Wassermühlen und deren Wasserrechte in der Stellungnahme der Vereinigung Schweizer Mühlenfreunde (VSM).

In Anbetracht der vielen möglichen Einzelfälle und der daraus resultierenden komplexen Situation sind wir der Meinung, dass die Einsetzung einer Begleitkommission zur Umsetzung der Motion 23.3498 sinnvoll gewesen wäre. Wir beantragen, eine solche bei der Überarbeitung einzusetzen.

⁹ Mitteilungen zum Gewässerschutz Nr. 39 Wasserentnahmen, Vorgehen bei der Sanierung nach Art. 80 Abs. 2 GSchG, BU-WAL 2000, Ziff. 2.3.2 und Abbildung 2.1, S.10

¹⁰ Enrico Riva, in: Hettich/Jansen/Norer, GSchG WBG, Kommentar zum Gewässerschutzgesetz und zum Wasserbaugesetz, Art. 80 GSchG/LEaux N 69, S. 1317

¹¹ SR 814.20

Zur **erforderlichen Überarbeitung** der Vorlage beantragen wir erneut die **Gründung einer Begleitkommission** und fordern die Mitwirkung von Swiss Small Hydro als Vertreterin der Schweizer Kleinwasserkraft.

Wir danken Ihnen, wenn Sie unsere Stellungnahme bei der Weiterbehandlung des Geschäfts berücksichtigen.

Freundliche Grüsse

Benjamin Roduit
Nationalrat und
Präsident Swiss Small Hydro

Martin Bölli
Geschäftsleiter Swiss Small Hydro

Fall #	Ausgangslage Restwasser	Ausgangslage Ökol. Sanierung	Ausgangslage Techn. San-Bedarf	Auswirkung auf den Betrieb des Wasserkraftwerks, Restwasser	Auswirkung auf die ökologische Sanierung Wasserkraft
1.0	Nicht saniert	Pendent	Nein	Weiterbetrieb bis mindestens zur in Art. 74a Abs.1 genannten Frist (bzw. unter Berücksichtigung von Art. 74a Abs. 2), ohne erforderliche Anpassung der aktuell gültigen Restwassermenge. Entsteht technischer Sanierungsbedarf: Siehe Fall 1.1 (unten)	Die Kantone prüfen mit Einbezug der Betreiberin, ob ein Weiterbetrieb der Anlage nach Ablauf der Frist in Art. 74a Abs. 1 realistisch ist oder nicht, und wie der Standort nach einer allfälligen Stilllegung aussieht. Auf dieser Basis entscheidet der Kanton innert 6 Monaten: <ul style="list-style-type: none"> - ob eine ökologische Sanierung erforderlich und sinnvoll ist - ob vorübergehende Massnahmen erforderlich sind, oder - ob bis zur allfälligen Stilllegung auf weitere Massnahmen verzichtet werden kann.
1.1	Nicht saniert	Pendent	Ja	Der Betreiber erarbeitet ein Sanierungskonzept, welches ihm den Entscheid zum gewünschten Weiterbetrieb bis zur in Art. 74a Abs. 1 genannten Frist (bzw. unter Berücksichtigung von Art. 74a Abs. 2) ermöglicht. Er kommuniziert dem Kanton diesen Entscheid. Im Falle eines Weiterbetriebs bleiben die aktuell gültigen Restwassermengen bis zur in Art. 74a Abs. 1 / Abs. 2 genannten Frist bestehen. Entscheidet die Betreiberin sich für eine vorzeitige Stilllegung, wird ihr der Restwert nicht vollständig amortisierter Komponenten auf den Zeitpunkt des kommunizierten Stilllegungsentscheids entschädigt.	<u>Bei einem Weiterbetrieb:</u> Die Kantone prüfen mit Einbezug der Betreiberin, ob ein Weiterbetrieb der Anlage nach Ablauf der Frist in Art. 74a Abs. 1 realistisch ist oder nicht, und wie der Standort nach einer allfälligen Stilllegung aussieht. Auf dieser Basis entscheidet der Kanton innert 6 Monaten: <ul style="list-style-type: none"> - ob eine ökologische Sanierung erforderlich und sinnvoll ist - ob vorübergehende Massnahmen erforderlich sind, oder - ob bis zur allfälligen Stilllegung auf weitere Massnahmen verzichtet werden kann. <u>Bei einer Stilllegung:</u> Ökologische Sanierung des Standorts gemäss BAFU Vollzugshilfe
1.2	Nicht saniert	Erfolgt, unverhältnismässig oder nicht erforderlich	Nein	Weiterbetrieb bis mindestens zur in Art. 74a Abs.1 genannten Frist (bzw. unter Berücksichtigung von Art. 74a Abs. 2), ohne erforderliche Anpassung der aktuell gültigen Restwassermenge. Entsteht technischer Sanierungsbedarf: Siehe Fall 1.3	Keine (abgeschlossen)
1.3	Nicht saniert	Erfolgt, nicht verhältnismässig oder nicht erforderlich	Ja	Der Betreiber erarbeitet ein Sanierungskonzept, welches ihm den Entscheid zum gewünschten Weiterbetrieb bis zur in Art. 74a Abs. 1 genannten Frist (bzw. unter Berücksichtigung von Art. 74a Abs. 2) ermöglicht. Er kommuniziert dem Kanton diesen Entscheid. Im Falle eines Weiterbetriebs bleiben die aktuell gültigen Restwassermengen bis zur in Art. 74a Abs. 1 / Abs. 2 genannten Frist bestehen. Entscheidet die Betreiberin sich für eine vorzeitige Stilllegung, wird ihr der Restwert nicht vollständig amortisierter Komponenten auf den Zeitpunkt des kommunizierten Stilllegungsentscheids entschädigt.	Keine (abgeschlossen)
2.0	GSchG Art. 80	Pendent	Nein	Weiterbetrieb bis mindestens zur in Art. 74a Abs.1 genannten Frist (bzw. unter Berücksichtigung von Art. 74a Abs. 2), ohne erforderliche Anpassung der aktuell gültigen Restwassermenge. Entsteht technischer Sanierungsbedarf: Siehe Fall 2.1 (unten)	Die Kantone prüfen mit Einbezug der Betreiberin, ob ein Weiterbetrieb der Anlage nach Ablauf der Frist in Art. 74a Abs. 1 realistisch ist oder nicht, und wie der Standort nach einer allfälligen Stilllegung aussieht. Auf dieser Basis entscheidet der Kanton innert 6 Monaten: <ul style="list-style-type: none"> - ob eine ökologische Sanierung erforderlich und sinnvoll ist - ob vorübergehende Massnahmen erforderlich sind, oder - ob bis zur allfälligen Stilllegung auf weitere Massnahmen verzichtet werden kann.
2.1	GSchG Art. 80	Pendent	Ja	Der Betreiber erarbeitet ein Sanierungskonzept, welches ihm den Entscheid zum gewünschten Weiterbetrieb bis zur in Art. 74a Abs. 1 genannten Frist (bzw. unter Berücksichtigung von Art. 74a Abs. 2) ermöglicht. Er kommuniziert dem Kanton diesen Entscheid. Im Falle eines Weiterbetriebs bleiben die aktuell gültigen Restwassermengen bis zur in Art. 74a Abs. 1 / Abs. 2 genannten Frist bestehen. Entscheidet die Betreiberin sich für eine vorzeitige Stilllegung, wird ihr der Restwert nicht vollständig amortisierter Komponenten auf den Zeitpunkt des kommunizierten Stilllegungsentscheids entschädigt.	<u>Bei einem Weiterbetrieb:</u> Die Kantone prüfen, ob ein Weiterbetrieb der Anlage nach Ablauf der Frist in Art. 74a Abs. 1 realistisch ist oder nicht, und wie der Standort nach einer allfälligen Stilllegung aussieht. Auf dieser Basis entscheidet der Kanton innert 6 Monaten: <ul style="list-style-type: none"> - ob eine ökologische Sanierung erforderlich und sinnvoll ist - ob vorübergehende Massnahmen erforderlich sind, oder - ob bis zur allfälligen Stilllegung auf weitere Massnahmen verzichtet werden kann. <u>Bei einer Stilllegung:</u> Ökologische Sanierung des Standorts gemäss BAFU Vollzugshilfe

Fall #	Ausgangslage Restwasser	Ausgangslage Ökol. Sanierung	Ausgangslage Techn. San-Bedarf	Auswirkung auf den Betrieb des Wasserkraftwerks, Restwasser	Auswirkung auf die ökologische Sanierung Wasserkraft
2.2	GSchG Art. 80	Erfolgt, unverhältnismässig oder nicht erforderlich	Nein	Weiterbetrieb bis mindestens zur in Art. 74a Abs.1 genannten Frist (bzw. unter Berücksichtigung von Art. 74a Abs. 2), ohne erforderliche Anpassung der aktuell gültigen Restwassermenge. Entsteht technischer Sanierungsbedarf: Siehe Fall 2.3	Keine (abgeschlossen)
2.3	GSchG Art. 80	Erfolgt, nicht verhältnismässig oder nicht erforderlich	Ja	Der Betreiber erarbeitet ein Sanierungskonzept, welches ihm den Entscheid zum gewünschten Weiterbetrieb bis zur in Art. 74a Abs. 1 genannten Frist (bzw. unter Berücksichtigung von Art. 74a Abs. 2) ermöglicht. Er kommuniziert dem Kanton diesen Entscheid. Im Falle eines Weiterbetriebs bleiben die aktuell gültigen Restwassermengen bis zur in Art. 74a Abs. 1 / Abs. 2 genannten Frist bestehen. Entscheidet die Betreiberin sich für eine vorzeitige Stilllegung, wird ihr der Restwert nicht vollständig amortisierter Komponenten auf den Zeitpunkt des kommunizierten Stilllegungsentscheids entschädigt.	Keine (abgeschlossen)
3.0	GSchG Art. 31	Pendent	Nein	Weiterbetrieb bis mindestens zur in Art. 74a Abs.1 genannten Frist (bzw. unter Berücksichtigung von Art. 74a Abs. 2), ohne erforderliche Anpassung der aktuell gültigen Restwassermenge. Entsteht technischer Sanierungsbedarf: Siehe Fall 3.1 (unten)	Die Kantone entscheiden innert 3 Monaten, ob eine ökologische Sanierung erforderlich und sinnvoll ist.
3.1	GSchG Art. 31	Pendent	Ja	Der Betreiber erarbeitet ein Sanierungskonzept, welches ihm den Entscheid zum gewünschten Weiterbetrieb bis zur in Art. 74a Abs. 1 genannten Frist (bzw. unter Berücksichtigung von Art. 74a Abs. 2) ermöglicht. Er kommuniziert dem Kanton diesen Entscheid. Im Falle eines Weiterbetriebs bleiben die aktuell gültigen Restwassermengen bis zur in Art. 74a Abs. 1 / Abs. 2 genannten Frist bestehen. Alternativ kann die Betreiberin auch ein Gesuch zur Konzessionserneuerung einreichen. Sollte der Kanton keine neue Konzession erteilen, wird ihr der Restwert nicht vollständig amortisierter Komponenten auf den Zeitpunkt des kommunizierten Stilllegungsentscheids entschädigt. Gleiches gilt, wenn sich die Betreiberin für eine vorzeitige Stilllegung entscheidet.	<u>Bei einem Weiterbetrieb:</u> Die Kantone entscheiden innert 3 Monaten, ob eine ökologische Sanierung erforderlich und sinnvoll ist. <u>Bei einer Stilllegung:</u> Ökologische Sanierung des Standorts gemäss BAFU Vollzugshilfe
3.2	GSchG Art. 31	Erfolgt, unverhältnismässig oder nicht erforderlich	Nein	Weiterbetrieb bis mindestens zur in Art. 74a Abs.1 genannten Frist (bzw. unter Berücksichtigung von Art. 74a Abs. 2), ohne erforderliche Anpassung der aktuell gültigen Restwassermenge. Entsteht technischer Sanierungsbedarf: Siehe Fall 3.3	Keine (abgeschlossen)
3.3	GSchG Art. 31	Erfolgt, nicht verhältnismässig oder nicht erforderlich	Ja	Der Betreiber erarbeitet ein Sanierungskonzept, welches ihm den Entscheid zum gewünschten Weiterbetrieb bis zur in Art. 74a Abs. 1 genannten Frist (bzw. unter Berücksichtigung von Art. 74a Abs. 2) ermöglicht. Er kommuniziert dem Kanton diesen Entscheid. Im Falle eines Weiterbetriebs bleiben die aktuell gültigen Restwassermengen bis zur in Art. 74a Abs. 1 / Abs. 2 genannten Frist bestehen. Alternativ kann die Betreiberin auch ein Gesuch zur Konzessionserneuerung einreichen. Sollte der Kanton keine neue Konzession erteilen, wird ihr der Restwert nicht vollständig amortisierter Komponenten auf den Zeitpunkt des kommunizierten Stilllegungsentscheids entschädigt. Gleiches gilt, wenn sich die Betreiberin für eine vorzeitige Stilllegung entscheidet.	Keine (abgeschlossen)